

GESETZBLATT

521

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 26. Mai 1959	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
13.5.59	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.	521
6.5.59	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik	522
6.5.59	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft	522
28.4.59	Anordnung über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne. — Veränderung von Finanzplänen	523
28.4.59	Anordnung über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen.	524
28.4.59	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	526
28.4.59	Anordnung über die Gewährung von Gewinnzuschlägen	526
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	527

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Alters- versorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 13. Mai 1959

Die Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Als Angehörige der pädagogisch tätigen Intelligenz im Sinne dieser Verordnung gelten:

- alle in Einrichtungen des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens (allgemeinbildende Schulen einschließlich Volkshochschulen, berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Vorschul-erziehung, Heime und Horte) tätigen Lehrer und Erzieher, sofern sie eine staatlich anerkannte abgeschlossene pädagogische Ausbildung besitzen und mindestens 2 Jahre in den genannten Einrichtungen hauptamtlich tätig gewesen sind;
- alle an den pädagogischen Instituten und sonstigen Einrichtungen der Lehrer-, Lehrmeister- und Erzieherbildung tätigen Leiter, Lehrer, Dozenten und pädagogischen Mitarbeiter sowie die Leiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter des volkseigenen Verlages Volk und Wissen;

- Dozenten der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten und Dozenten der Fachschulen.“

§ 2

Angehörigen der pädagogischen Intelligenz, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung aus dem öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesen ausgeschieden waren und keine zusätzliche Altersversorgung erhalten, weil sie noch nicht 20 Jahre in den im § 4 der Verordnung genannten Einrichtungen hauptamtlich tätig waren, kann die zusätzliche Altersversorgung ganz oder teilweise zuerkannt werden.

Voraussetzung ist,

- daß sie nach dem 17. Juli 1951 und insgesamt mindestens 2 Jahre in den im § 4 der Verordnung genannten Einrichtungen tätig gewesen sind,
- daß sie im Dienste des Bildungs- und Erziehungswesens erfolgreich ihre Aufgaben erfüllt haben,
- daß die sonstigen Voraussetzungen der Verordnung vorliegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft;

Berlin, den 13. Mai 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
Rau

Der Minister
für Volksbildung
Prof. Dr. L e m m n i t z